

Tagesordnungspunkt:

86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen Windenergie“,
Hier: Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen
Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende 86. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 2) sowie die
zugehörige Begründung inkl. Umweltbericht (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde entstehen durch die Vergabe an ein Planungsbüro Kosten in Höhe von ca.
13.000 € brutto sowie eine Rechtsexpertise in Höhe von 2.445,45 € und interner Personal-
aufwand zur Begleitung des Verfahrens.

Klimatische Auswirkungen:

Durch das Vorhaben soll ein Ausbau der Windenergie ermöglicht werden, damit die Ziele der
Strategie der Klimaneutralität 2030 der Gemeinde Nottuln erreicht werden können.

Vorlage Nr. 126/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	29.08.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.09.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Aktuell werden auf dem Gemeindegebiet die Windenergieanlagen durch zwei ausgewiesene Windkonzentrationszonen im Bereich Hastehausen und Horst gesteuert. Diese beiden Konzentrationszonen wurden mit der 45.Flächennutzungsplanänderung in Kraft gesetzt. Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 (Az. 4 CN 2/19, Revisionsentscheidung zu einem Musterfall des OVG NRW vom 06.12.2017, Az. 7 D 100/15.NE) wurden im Nachhinein die Anforderungen an die Bekanntmachung derartiger Planungen unter dem Aspekt, dass den Bürger*innen insbesondere die Ausschlusswirkung nachdrücklich und nachvollziehbar vor Augen geführt werden müsse, neu definiert. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Planurkunde auf die zwei Teilbereiche beschränkt und die Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationszonen nicht eindeutig zu erkennen ist, entspricht die Bekanntmachung diesen Anforderungen nicht. Eine entsprechende Rechtsexpertise wurde durch die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte mit Datum vom 21.09.2022 (Verfasser: Rechtsanwältin Dr. Garthaus) übermittelt. Hier wurde auf weitere Rechtsmängel hingewiesen. Eine „einfache“ Heilungsmöglichkeit durch eine Neubekanntmachung scheidet aufgrund zahlreicher materieller Mängel der damaligen Planung aus. Diese Mängel wurden im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung in vielen vergleichbaren Planungen herausgearbeitet. Darüber hinaus wurde durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land- Gesetz, ein Artikelgesetz das u.a. das Baugesetzbuch geändert hat) die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windenergienutzung abgeschafft und auch die Übergangsregelungen wurden so eng gefasst, dass eine Neuplanung nun nicht mehr durchführbar ist (Frist für die Wirksamkeit 01.02.2024)

Das Planungsziel dieser 86. Änderung des FNP ist die ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszonendarstellung einschließlich der Höhenbegrenzung und Ausschlusswirkung. Da durch diese Aufhebung die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt wird, gibt es auch keinen Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielen.

Im obigen Bauleitplanverfahren fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.04. bis zum 22.05.2023 statt. Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 29.06. bis zum 08.08.2023 statt.

Nach Durchführung aller verfahrensnotwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Feststellungsbeschluss über die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Abschluss gebracht werden.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsvorschläge zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 2: 86. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 3: Begründung inkl. Umweltbericht zur 86. Flächennutzungsplanänderung

Verfasst:
gez. Lange, Nico

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch